

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Beschwerdeführenden zuzusenden oder auszuhändigen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 8. März 1988 zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit für geodätische und kartographische Erzeugnisse — Geo-Kart-Sicherheitsanordnung — (GBl. I Nr. 6 S. 66) außer Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

**Der Minister
für Innere Angelegenheiten**
A h r e n d t

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Name und Anschrift
des Bestellers

Bestellung von topographischen Karten (AV)¹

Hiermit werden nachfolgend aufgeführte topographische Karten (AV) bestellt:

— Maßstab	Nomenklatur ³	Anzahl je Bemerkungen
— Art der Ausführung ²	(Karten- blatzeich- nung)	Kartenblatt

Unterschrift des Bestellers

¹ Die Bestellung ist 2fach erforderlich.

² Ausführungsarten: opaker Druck einfarbig oder mehrfarbig oder andere Ausführungsarten.

³ -Nomenklatur gemäß Kartenblattübersicht (KÜ) — KO kann über die Geodätisch-Kartographische Inspektion gemäß der im § 3 Abs. 3 festgelegten Zuständigkeit bezogen werden.

Anordnung Nr. 3¹ über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen vom 16. März 1990

Zur Änderung der Anordnung vom 24. März 1988 über die Staatlichen Veterinärhygiene-Inspektionen (GBl. I Nr. 8 S. 77) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die VHI erfüllen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der örtlichen

¹ Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1989 (GBl. I Nr. 6 S. 108)

Volksvertretungen und deren Räte zur Durchsetzung einer hohen Veterinärhygiene im Territorium.“

§ 2

Der § 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„§3

Die VHI der Räte der Bezirke gliedern sich in Inspektionsbereiche in den Kreisen und in einen Inspektionsbereich Fleischwirtschaft oder tierärztlicher Hygienedienst im Bezirk (nachfolgend IB genannt).“

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1990

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**
D r. W a t z e k

Anordnung zur Regelung der Prüfung, Attestierung und Abrechnung von Saatgutrohware und Saatgut landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturarten sowie Pflanzkartoffeln und Steckzwiebeln vom 19. März 1990

Zur Durchsetzung einer effektiven Aufbereitung und Lagerung, beschleunigten Umschlagleistung sowie rationellen Untersuchung und Abrechnung von Saat- und Pflanzgutpartien wird auf der Grundlage des § 11 Absätze 3 und 5 der Verordnung vom 26. Oktober 1978 über die Leitung, Planung und Organisation der Saatgut- und Pflanzgutwirtschaft — Saat- und Pflanzgutverordnung — (GBl. I Nr. 38 S. 413) im Einvernehmen mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anerkennung und Attestierung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saatgut ist in folgenden Erntestufen zulässig:

a) Präbasissaatgut (P)

Stammelite	StE (nur bei Gruppensorten gartenbaulicher Arten)
Zuchtgartenelite	ZGE
Supersuperelite	SSE
Superelite	SE,

b) Basissaatgut (B)

Elite	E,
-------	----

c) Zertifiziertes Saatgut (Z)

Hochzucht	HZ
Stammsaat	StS (nur bei Gruppensorten gartenbaulicher Arten)
Handelssaat	HdS.

(2) Die Anerkennung und Attestierung von Pflanzkartoffeln ist in folgenden Erntestufen zulässig:

a) Präbasispflanzgut (P)

C-Klone	
Vorstufe 1	VI
Vorstufe 2	V2
Vorstufe 3	V3,